

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der [Unger Stahlbau GesmbH]
(im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt)

1. Bestellung / Auftragserteilung:

- 1.1. **Bestellungen:** Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellpapieren des Auftraggebers ausgefertigt sind.
- 1.2. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 1.3. Grundsätzlich gelten nur vom Auftraggeber schriftlich anerkannte Vereinbarungen und Bedingungen als vereinbart. Allfällige eigene Lieferbedingungen des Lieferanten gelten – auch wenn sich der Lieferant in der Folge auf diese beruft - als nicht vereinbart. Eigenmächtige Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen der vorliegenden Bedingungen sind nicht zulässig und gelten als nicht vereinbart.
- 1.4. **Auftragsbestätigung:** Jede Bestellung ist umgehend bis spätestens innerhalb von 8 Tagen unter Wiederholung der vollständigen Bestellzeichen des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als angenommen.
- 1.5. Korrespondenzen im Zusammenhang mit Bestellungen des Auftraggebers sind immer an die Firmenadresse des Auftraggebers unter Angabe der Bestellnummer und zu Händen des in der Bestellung des Auftraggebers genannten zuständigen Sachbearbeiters zu richten.
- 1.6. Grundlage für die Bestellung sind die zuletzt durchgegebenen Bestelldaten des Auftraggebers. Der Bestellung beigefügte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts (Dokumentationen, Anhänge, Garantiebedingungen und dgl.) bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung. Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
 - (1) Text der jeweiligen Bestellung;
 - (2) die speziellen technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen des Auftraggebers;
 - (3) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.7. Die den Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen und Entwürfe sowie vom Auftraggeber beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des Auftraggebers, dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden und sind dem Auftraggeber mit den Anboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.
- 1.8. Die Ausarbeitung von Anboten, Plänen usw. durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und ohne gesonderte Vergütung.
- 1.9. Sollte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die technische Ausführung noch nicht vollständig geklärt sein bzw. Unklarheiten bestehen, sind vor Ausführung der beauftragten Arbeiten dem Auftraggeber Pläne zur Freigabe vorzulegen und vom technischen Personal des Auftraggebers zu unterfertigen. Festgehalten wird, dass der Auftraggeber die Unterlagen keinerlei technischer Prüfung unterzieht und daher durch die Freigabe keinerlei Haftungsfreizeichnung des Lieferanten erfolgt, sondern die volle Haftung für die technische Ausführung (wie beispielsweise Statik, Stand der Technik, ...) beim Lieferanten verbleibt. Alle Planungs- und Ausführungsanforderungen bzw. Kosten sind in den Einheitspreisen enthalten.

2. Preise:

- 2.1. Die der Bestellung zugrunde gelegten Preise sind Fixpreise und gelten einschließlich Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Exportverzollung und Lieferung frachtfrei Bestimmungsort gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung, sofern in der schriftlichen Bestellung nicht anders vereinbart.
- 2.2. Falls Preise und Konditionen (Verpackung, usw.) nicht schon in der Bestellung des Auftraggebers spezifiziert sind, sondern dem Auftraggeber vom Lieferanten erst später bekannt gegeben werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich akzeptiert werden.
- 2.3. Lieferungen und Leistungen, welche über den schriftlich beauftragten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Zusatzangebotes und können nur anhand einer separaten schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber geltend gemacht werden.

- 2.4. Die Ware ist vom Lieferanten entsprechend des vorgesehenen Transportes sowie Transportmittels handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3. Liefertermin:

- 3.1. Der vorgeschriebene Liefertermin ist pünktlich einzuhalten, andernfalls der Auftraggeber berechtigt ist, nach seiner Wahl entweder (a) Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder (b) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.2. Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Liefertermin dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 3.3. Bei Bestellungen von Stahl oder stahlähnlichen Waren ist die Einhaltung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Liefertermine von besonderer Bedeutung, um den Produktionsablauf nicht zu gefährden. Aus diesem Grunde ist der Lieferant verpflichtet, spätestens einen Tag nach Bestelleingang dem Auftraggeber bekannt zu geben, ob und in welchem Umfang die Bestellung sowie der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden können. Geschieht dies nicht und wird in weiterer Folge der Liefertermin nicht eingehalten, hat der Lieferant dem Auftraggeber sämtlichen dadurch entstehenden Schaden (insbesondere entstehende Stehzeiten sowie sonstige Unkosten) zu ersetzen. Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, ohne gesonderte Ankündigung und Nachfristsetzung von der Bestellung – zur Gänze oder teilweise – zurückzutreten und auf Kosten des Lieferanten einen Deckungskauf durchzuführen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens und verschuldensunabhängig für jeden angefangenen Tag der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe von 0,5% des Wertes der Bestellung begrenzt mit maximal 10% des Gesamtauftragswertes an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer durch den Verzug entstandener Schäden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise, mit oder ohne Vorbehalt, angenommen und/oder bezahlt wird.
- 3.5. Ist durch höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen seitens des Auftraggebers eine Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt der Liefertermin jedenfalls nicht als verlängert. Im Falle einer begründeten schriftlichen Forderung zur Verlängerung des Liefertermins ist der neue Liefertermin schriftlich zu vereinbaren.
- 3.6. Als höhere Gewalt werden solche unabwendbaren Umstände betrachtet, die für die sich auf einen solchen Umstand berufende Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die sie daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Hierunter fallen alle Formen von Krieg oder bewaffneten Auseinandersetzungen sowie Elementarkatastrophen. Nicht als Umstand höherer Gewalt gelten beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Gussausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug der Sublieferanten.

4. Lieferung / Versandvorschriften:

- 4.1. Lieferungen haben grundsätzlich – sofern nicht anderes vereinbart wird - frei vereinbartem Bestimmungsort gemäß Angabe in der Bestellung und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Lieferungen direkt an Kunden des Auftraggebers haben nur im Auftrag und im Namen des Auftraggebers zu erfolgen.
- 4.2. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Beabsichtigte Teillieferungen sind, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, dem Auftraggeber vor der ersten Teillieferung anzuzeigen. Die Rechnungslegung kann in solchen Fällen nur nach letzter Lieferung (Vollständigkeit) erfolgen.
- 4.3. Die Lieferung hat den in der Bestellung bekannt gegebenen Versandvorschriften zu entsprechen. Die Nichtbeachtung der Versandvorschriften berechtigt den Auftraggeber, die Annahme der Lieferung zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Jegliche Abweichungen von diesen Bestimmungen berechtigen den Auftraggeber, alle daraus entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 4.4. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Begleitpapieren, Frachtbriefen etc., ist die vollständige Bestell- und Projektnummer des Auftraggebers anzugeben.
- 4.5. Der Lieferschein ist zweifach auszufertigen, wovon ein Exemplar dem Empfänger der gelieferten Ware zu überlassen und das zweite, vom Empfänger bestätigte Exemplar an den Versender zu senden ist. Ist der Empfänger nicht der Auftraggeber selbst bzw. ein Werk desselben, sondern ein Kunde des Auftraggebers oder eine weitere Veredlungsfirma, so hat der Lieferschein als Absender, je nach Vereinbarung, (a) den Auftraggeber anzugeben, (b) keinen erkennbaren Absender zu enthalten oder (c) ist mit dem Besteller diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 4.6. Der Lieferschein muss folgende Daten aufweisen: a) ihre Lieferscheinnummer und das Lieferdatum, b) unsere Bestellnummer und unsere Projektnummer, c) Bezeichnung, d) Qualität, e) Länge und Breite, f) Menge (Positionsnummer und die Anteil der Teile, sowie Gesamtanzahl der gelieferten Teile pro Lieferschein).

- 4.7. Bei Stahllieferungen müssen zusätzlich auf dem Lieferschein und auf der Ware selbst die Schmelz- bzw. Chargennummer eindeutig gekennzeichnet sein.
- 4.8. Bei jeder Lieferung ist gleichzeitig mit dem Versand der Ware an den Warempfänger eine separate Versandanzeige an die Firmenadresse des Auftraggebers zu senden. Jede Sendung ist, wenn dies verlangt wird, gemäß den Angaben des Auftraggebers auf der Bestellung zu avisieren.

5. Übernahme:

- 5.1. Nachdem der Auftraggeber bei Übernahme der gelieferten Ware lediglich eine Mengenkontrolle (Stückgutkontrolle) durchführt, gilt die Ware mit vorbehaltloser Annahme durch den Auftraggeber nicht als genehmigt. Die Anwendbarkeit der §§ 377 und 378 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die tatsächliche Prüfung der Ware erfolgt bei Beginn der Verarbeitung / Montage. Eine Mängelrüge des Auftraggebers ist daher auch dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist nach Verarbeitungsbeginn / Montagebeginn erfolgt. Der Lieferant ist zum umgehenden Austausch eines mangelhaften Produkts bzw. Nachlieferung fehlender Produkte verpflichtet.
- 5.2. Zur Übernahme der Lieferung/Leistung sind nur die vom Auftraggeber dazu ermächtigten Personen berechtigt. Somit muss sich der Lieferant im Zweifelsfall, insbesondere bei Lieferungen auf Baustellen, die Berechtigung der Warenannahme durch Rückfrage bei dem zuständigen, auf der Vorderseite der Bestellung genannten Sachbearbeiter des Auftraggebers bestätigen lassen. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung hat der Lieferant zu erbringen.
- 5.3. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht der Bestellung, den sonstigen getroffenen Vereinbarungen oder den handelsüblichen Bedingungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Übernahme zu verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Verbesserung oder Nachlieferung von der Bestellung zurückzutreten. Der Lieferant haftet in diesem Fall dem Auftraggeber für einen allfälligen Verspätungsschaden oder Nichterfüllungsschaden.
- 5.4. **Eigentumsvorbehalt:** Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen an den Auftraggeber frei von etwaigen Eigentumsvorbehalten erfolgen. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte zugunsten des Lieferanten, so sind diese auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers unwirksam. Der Lieferant hat den Auftraggeber für alle durch etwaige Eigentumsvorbehalte entstehenden Schäden des Auftraggebers schad- und klaglos zu halten.

6. Gewährleistung:

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die fehlerfreie, fachgemäße und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion der gelieferten Waren, für die Güte der Ausführung, für zugesicherte oder handelsüblich vorausgesetzte Eigenschaften sowie für die Verwendung einwandfreien Materials. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart oder durch Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, drei Jahre ab Übernahme.
- 6.2. Für alle während dieser Frist auftretende Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, binnen einer angemessenen Frist kostenlose Verbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Waren frei Werk bzw. frei Aufstellungsort zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Verbesserung oder Nachlieferung nicht binnen der gesetzten Frist nach oder ist eine Verbesserung/Nachlieferung unmöglich oder für den Auftraggeber (etwa aufgrund dringender Termine) mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden und damit unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen. Der Lieferant haftet bei Verschulden dem Auftraggeber für die allfälligen Mehrkosten einer Ersatzvornahme oder anderweitigen Beschaffung. Für die Ersatzteile gilt die Gewährleistung wie für die Hauptlieferung.
- 6.3. Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass der Gegenstand der Lieferung frei von jeglichen Rechten, insbesondere Schutzrechten, Dritter, ist. Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall, dass dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten und diesem sämtliche daraus erwachsende Schäden zu ersetzen.
- 6.4. Der Lieferant übernimmt dieselbe Gewährleistungspflicht auch für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile.
- 6.5. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.
- 6.6. **Ersatzteile:** Der Lieferant garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von zwei Jahren ausreichen. Andernfalls hat der Lieferant entsprechende Nachlieferungen „geliefert verzollt, (DDP)“ zu dem vom Auftraggeber benannten Bestimmungsort gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung ordnungsgemäß verpackt und kostenlos durchzuführen. Diese Garantiefrist beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme der entsprechenden Teile. Der Lieferant garantiert darüber hinaus die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ablauf der vorgenannten Garantiefrist.

6.7. **Ausschussware:** Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für allfällige daraus entstehende Schäden.

7. Produkthaftung:

7.1. Der Lieferant garantiert weiter, dass alle gelieferten Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der letztgültigen Fassung sind. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

7.2. Einschränkungen jeglicher Art für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatz- und Regressansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers aus der Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Produkts verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich über jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers zur Nennung des Herstellers bzw. seines Vorlieferanten.

8. Rechnungslegung:

8.1. Sämtliche Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgesehen, 1-fach auf dem Postwege an die Adresse des Auftraggebers, zu Händen des jeweils zuständigen Sachbearbeiters, unter Angabe der Bestell- und Projektnummer einzureichen. Die Rechnungspositionen haben dabei mit den Bestellpositionen des Auftraggebers übereinzustimmen und sind gemeinsam mit der Rechnung sämtliche erforderlichen Unterlagen (insbes. Lieferscheine) zu übermitteln. In keinem Fall dürfen Rechnungen der Ware beigegeben bzw. an einzelne Angestellte des Auftraggebers übergeben werden.

8.2. In allen Rechnungen sind neben den Bestelldaten auch die Versandart zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem entsprechend zu belegen.

8.3. Unvollständige oder nicht entsprechend übermittelte Rechnungen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt und an den Lieferant retourniert. Werden vom Auftraggeber Rechnungen als unvollständig, nicht entsprechend ausgestellt bzw. unberechtigt retourniert, entfalten diese keinerlei Rechtswirkungen gegenüber dem Auftraggeber und gelten als nicht ausgestellt.

9. Zahlung:

9.1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto bzw. innerhalb 60 Tagen nach Liefereingang netto. Da Zahlungen vom Auftraggeber nur einmal wöchentlich (dienstags) erfolgen, gelten alle Zahlungen als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist bzw. Zahlungsfrist bezahlt, wenn die Anweisung der Zahlung an die Bank am Dienstag nach dem für die Skontofrist maßgeblichen Tag bzw. dem Fälligkeitstag veranlasst wird.

9.2. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach erfolgter ordnungsgemäßer Lieferung, Vorliegen sämtlicher Dokumentation laut Bestellung und mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zu laufen (ausschlaggebend Eingangsstempel des Auftraggebers).

9.3. Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen darf, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

9.4. Bei Geltendmachung einer Mängelrüge durch den Auftraggeber beginnt die Zahlungsfrist erst nach ordnungsgemäßer Behebung sämtlicher Mängel zu laufen. Sollte die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste bei Lieferung nicht vorliegen, so gilt die Lieferung als nicht erfüllt und beginnt die Zahlungsfrist erst nach Vorliegen der ausstehenden Unterlagen zu laufen.

9.5. Bei Bestellungen, deren Zahlungsforderung erst aufgrund eines positiven Abnahmeprotokolls geltend gemacht werden kann, beginnt die Zahlungsfrist erst nach Einlangen dieses Protokolls beim Auftraggeber (Eingangsstempel im Sekretariat des Auftraggebers).

9.6. Festgehalten wird, dass unmittelbar vor oder während der Betriebsferien eingehende Rechnungen nicht bearbeitet werden. Aus diesem Grunde wird vereinbart, dass bei Betriebsferien die Zahlungsfrist unterbrochen wird und sich entsprechend der Dauer der Betriebsferien verlängert.

9.7. Der Auftraggeber behält sich das Recht der Form des Rechnungsausgleiches vor (z.B. Überweisung, Scheck, Wechsel, Gegenverrechnung udgl.). Ebenso behält sich der Auftraggeber das Recht vor, entweder in der Währung des Auftragsschreibens oder auch in EUR, US\$ oder der Landeswährung des Lieferanten zu bezahlen. Sollte kein fixer Umrechnungskurs vereinbart sein, gilt der offizielle Umrechnungskurs der Nationalbank des Landes des Lieferanten am Tag der Zahlung.

9.8. Nachnahmesendungen werden, wenn nicht anders vereinbart, nicht angenommen.

- 9.9. Das Recht, Teilrechnungen zu stellen, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.10. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art, insbesondere Schadenersatz bzw. Pönale wegen Lieferverzug ausdrücklich einverstanden.
- 9.11. Die Weitergabe von Rechten und Pflichten, insbesondere Zessionen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei Zessionen ist der Auftraggeber berechtigt, Bearbeitungsgebühren von 2% der Auftragssumme als Kostenabgeltung für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu verrechnen.

10. Subvergaben:

- 10.1. Subvergaben (des gesamten Auftrages oder von Teilen hiervon) sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und dessen Genehmigung einzuholen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur begründet verweigern, beispielsweise auf Grund schlechter Erfahrungen mit den Subunternehmer, schlechter Bonität, udgl. Auf Anforderung hat der Lieferant dem Auftraggeber eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen und alle Ansprüche gegenüber dem Subunternehmer an den Auftraggeber abzutreten. Ausgenommen von dieser Informations- und Genehmigungspflicht sind Norm- und Standardteile.
- 10.2. Bei durch den Auftraggeber nicht genehmigten Subvergaben ist der Lieferant, unabhängig von anderen Konsequenzen, zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtauftragswertes verpflichtet, wobei das Rücktrittsrecht des Auftraggebers wegen einer nicht genehmigten Subvergabe unberührt bleibt.
- 10.3. Durch die Genehmigung einer Subvergabe durch den Auftraggeber werden die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt, sodass der Lieferant dem Auftraggeber auch im Falle einer Subvergabe für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich bleibt.

11. Rücktritt:

- 11.1. **Vertragsverletzung:** Der Auftraggeber kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen, höchstens 14tägigen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind insbesondere solche Verzögerungen bei Zwischen- oder Endterminen sowie Mängel, welche die Vertragserfüllung des Auftraggebers gegenüber dessen eigenen Vertragspartnern gefährden.
- 11.2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten, wenn (a) dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus schwerwiegenden, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen, insbesondere durch eine Vertrauenserschütterung seitens des Lieferanten, nicht zugemutet werden kann, (b) über das Vermögen des Lieferanten der Konkurs oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieser zahlungsunfähig wird, oder (c) der Auftraggeber schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der Lieferant wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.
- 11.3. Im Falle von Vertragsverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten des Auftraggebers werden entweder direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des Auftraggebers an den Lieferanten abgezogen. Der Lieferant hat vom Auftraggeber für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits erhaltene Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen gemäß § 352 UGB zurückzuzahlen.
- 11.4. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim Lieferanten oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien, Schutzrechte, Dokumentationen (z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der Lieferant zu deren Herausgabe an den Auftraggeber bzw. zu deren Verschaffung verpflichtet.
- 11.5. **Storno:** Der Auftraggeber ist berechtigt, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferanten den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vom Auftraggeber zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

12. Dokumentation:

- 12.1. **Versanddokumentation:** In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikation-, Vertragsposition- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifs klar ersichtlich zu machen. Die Teilbezeichnung muss in allen Dokumentationen

gleichlautend sein. Insbesondere muss diese Bezeichnungen in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

- 12.2. **Ursprungsdokumentation:** Der Lieferant hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis und dgl.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Handelskammer bzw. über Aufforderung des Auftraggebers konsularisch beglaubigt werden.
- 12.3. **Prüfdokumentation:** Im Zuge der Abnahme hat der Lieferant zusammen mit der Schlussrechnung die Prüfdokumentation, das Abnahmeprotokoll, eventuelle Zulassungen, Messprotokolle und dgl. unaufgefordert und kostenlos mitzuschicken sowie im Falle einer Abnahme auf der Baustelle alle Zeugnisse und Protokolle jener Person zu übergeben, welche die Abnahme vornimmt. Fehlt eine derartige Dokumentation, so gilt der Auftrag als nicht erfüllt.
- 12.4. **Montagedokumentation:** Wird die Montage nicht von demselben Unternehmen durchgeführt, das die Waren bzw. Komponenten liefert, hat dem Lieferschein und der Rechnung unaufgefordert auch eine ausführliche Montageanleitung (sofern nicht anders vereinbart, in deutscher oder englischer Sprache) beigefügt zu werden.
- 12.5. Weiters hat der Lieferant nachfolgende Daten bzw. Dokumente zu liefern: a) eine Lieferantenerklärung, b) Zolltarifnummer, c) Verpackungsangaben, d) Nettogewicht, e) Bruttogewicht und f) Ursprungsland.
- 12.6. Bezüglich eventuell erforderlicher Zollformalitäten udgl. ist das Einvernehmen mit unserer Transport- und Logistikabteilung herzustellen.

13. Einhaltung rechtlicher Vorschriften

- 13.1. Der Lieferant ist hinsichtlich der Durchführung einer Lieferung für die Einhaltung aller für die Beschäftigung von Arbeitskräften geltenden arbeits- und sozialrechtlichen, kollektivvertraglichen und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen sowie sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften sind auch die für die Arbeitskräfteüberlassung geltenden Vorschriften einzuhalten.
- 13.2. Darüber hinaus ist der Lieferant hinsichtlich seiner Lieferungen/Leistungen für die Einhaltung sämtlicher sonstiger, insbesondere gewerberechtlicher, steuerrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und dgl., Vorschriften und behördlicher Anordnungen verpflichtet und hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14. Sonstige Bestimmungen:

- 14.1. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung und für alle Zahlungen ist, sofern nicht anders vereinbart, 7400 Oberwart.
- 14.2. **Gerichtsstand:** Für alle aus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für 7400 Oberwart als vereinbart.
- 14.3. **Anwendbares Recht:** Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 14.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dasselbe gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 14.5. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für allfällige ungewollte Lücken in den Einkaufsbedingungen oder im Vertrag.
- 14.6. Sämtliche Korrespondenzen zwischen Auftraggeber und Lieferant sind an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Firmenadresse zu richten und haben ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Oberwart, Stand per 05.01.2011